

Große Kreisstadt Horb a.N.,
Landkreis Freudenstadt

Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub

Aufgrund

- den §§ 4, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- den §§ 13, 15 und 16 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG),
- von § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 4, § 8 und § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlungen von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG),
- den §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG),

jeweils in der derzeit geltenden Fassung

- und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Freudenstadt und der Stadt Horb a.N. zur Übertragung der Entsorgung von Bodenaushub aus definierten Vorhaben vom 09.04.1999/13.04.1999 hat der Gemeinderat am 20.11.2012 folgende Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Landkreis Freudenstadt hat der Stadt Horb a.N. die gesamte Entsorgung von Bodenaushub aus definierten Vorhaben, der aufgrund der Herkunft des Materials keine Verunreinigungen erwarten lässt, übertragen.
- (2) Bodenaushub aus definierten Vorhaben ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial, das nicht kontaminiert ist und der Abfallschlüssel-Nummer 17 05 04 oder 20 02 02 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet werden kann.
- (3) Die Stadt Horb a.N. betreibt die Entsorgung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Bodenaushubs als öffentliche Einrichtung und stellt die erforderlichen Anlage(n) (Bodenaushubdeponie(n)) den Einwohnern und gleichgestellten Personen zur Benutzung zur Verfügung.
- (4) Die Stadt Horb a.N. ist berechtigt, den Betrieb der Deponie auf Dritte, insbesondere auf private Unternehmer (nachfolgend Unternehmer genannt) zu übertragen.
- (5) Folgende Bodenaushubdeponie wird betrieben:

Deponie „Buckenloch“ im Ortsteil Horb a.N.-Altheim
- (6) Das Einzugsgebiet der Deponie umfasst die Kernstadt Horb a.N. mit allen Stadtteilen.

§ 2 Abfallarten / Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Die Entsorgungspflicht umfasst ausschließlich Bodenaushub aus definierten Vorhaben im Sinne von § 1 Absatz 2, welcher im Gemeindegebiet gemäß § 1 Absatz 3 angefallen ist.
- (2) Vor der Ablagerung ist zu prüfen, ob der Bodenaushub nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden kann.
- (3) Die Stadt Horb a.N. ist berechtigt, verunreinigten Bodenaushub oder sonstige unerlaubte Ablagerungen beseitigen zu lassen (§ 21 LAbfG). Für die Kostentragung gilt § 12 dieser Satzung.

II. Betrieb der Bodenaushubdeponien

§ 3 Betrieb und Anlieferung

- (1) Für den Betrieb der Bodenaushubdeponie wird eine Benutzungsordnung erlassen, die öffentlich bekannt gemacht wird.
- (2) Bodenaushub darf nur nach Maßgabe des Betreibers angeliefert werden. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Deponien infolge höherer Gewalt, von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Stadt Horb a.N. keinen Einfluss hat, steht den Anliefernden und Benutzern kein Anspruch auf Annahme oder auf Schadenersatz zu.
- (3) Die Stadt Horb a.N. wie auch der Unternehmer sind berechtigt, unbeschadet von § 1 Abs. 6 dieser Satzung, Deponiematerial einer anderen Deponie zuzuweisen, wenn dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung geboten ist.
- (4) Die Stadt Horb a.N. wie auch der Unternehmer sind berechtigt, zu deponierendes Material zurückzuweisen, wenn Zweifel an der Eigenschaft bzw. Qualität des Materials bestehen.

§ 4 Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Die Anliefernden und die Beauftragten sind zur Auskunft über die Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Bodenaushubs verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Entsorgung betreffen und zur Gebührenerhebung erforderlich sind. Die Stadt Horb a.N. kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Anliefernde der Deponie nachzuweisen, dass es sich um zugelassenen Bodenaushub gem. § 1 Abs. 2 handelt und dieser im Einzugsgebiet der Deponie angefallen ist. Als angefallen gilt Bodenaushub, der vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zur Bodenaushubdeponie befördert und der Stadt Horb a.N. dort während den Öffnungszeiten übergeben wird. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Bodenaushub zurückgewiesen werden.

§ 5 Eigentumsübergang

Bodenaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Deponie in das Eigentum der Stadt Horb a.N. über. Im Bodenaushub vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt Horb a.N. ist nicht verpflichtet, im angelieferten Material nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzer der von der Stadt Horb a.N. betriebenen Bodenaushubdeponie haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Stadt Horb a.N. auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Stadt Horb a.N. haftet für Schäden aus dem Betrieb der Bodenaushubdeponie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

III. Gebührenerhebung

§ 7 Benutzungsgebühr

- (1) Die Stadt Horb a.N. erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Beseitigung des Bodenaushubes Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühr beträgt 8,25 Euro pro m³ Bodenaushub. Angefangene m³ werden abgerundet.
- (3) Für die Berechnung des Volumens ist der bei der Anlieferung bestehende Zustand maßgebend und wird nach der Größe des Fahrzeuges des Anliefernden pauschal wie folgt bemessen:

4-Achs-Lkw	13 m ³
3-Achs-Lkw	9 m ³
2-Achs-Lkw	5 m ³
Kleinfahrzeuge (z.B. Unimog, Klein-Lkw, landw. Anhänger)	2,5 m ³

- (4) Für Kleimengen wird eine Pauschalgebühr von 5,00 € erhoben.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Benutzer der Deponie. Benutzer ist auch der Auftraggeber. Ist der Benutzer nicht bestimmbar, ist der Anliefernde Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Erklärungspflicht

Die Gebührensschuldner (§ 8) und der Anliefernde sind nach Aufforderung verpflichtet, der Stadt Horb a.N., wie auch dem Unternehmer, Auskünfte und Erklärungen über Art, Menge

und Qualität des angelieferten Materials sowie über alle für eine Gebührenfestsetzung relevanten Umstände in der geforderten Form zu geben. Die Stadt Horb a.N. kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen.

§ 10 Schätzung

- (1) Soweit die Stadt Horb a.N. die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt.
- (2) Die Schätzung enthebt den Gebührenschuldner nicht von seiner Erklärungspflicht.

§ 11 Festsetzung, Entstehung der Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bodenaushubdeponie.
- (2) Die Gebührenschuld wird bei Kleinmengen bis 10 m³ mit der Anlieferung fällig und ist vor Ort an das Deponiepersonal zu entrichten.
- (3) Für größere Liefermengen oder bei Anlieferung über einen längeren Zeitraum (Stunden oder Tage) erfolgt eine Gebührenfestsetzung durch Bescheid. In diesen Fällen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Kostenerstattung

- (1) Entstehen durch die unsachgemäße Benutzung der Bodenaushubdeponie der Stadt Horb a.N. zusätzliche Kosten, sind diese vom Verursacher zu tragen. Im Übrigen wird auf § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
- (2) Gleiches gilt für die Beseitigung von Verunreinigungen im angefallenen Bodenaushub und für die Beseitigung von unerlaubten Ablagerungen, mit der Maßgabe, dass hier Kostentragungspflichtige der Anliefernde und Abfallerzeuger sind.
- (3) Die Kosten für Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Wurde der kostenerstattungspflichtige Zustand von mehreren Personen verursacht, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung verunreinigten oder mit Fremdstoffen vermischten Bodenaushub anliefert.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach den §§ 4 und 9 nicht nachkommt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung Bodenaushub, der außerhalb des Einzugsbereichs der Stadt Horb a.N. angefallen ist, auf der Bodenaushubdeponie anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bodenaushubdeponie der Stadt Horb a.N. vom 01.04.2000 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

V. Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehend bezeichneten Satzung der Stadt Horb a.N. kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung und Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Horb a.N. geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die vorstehend bezeichnete Satzung der Stadt Horb a.N. als von Anfang an gültig zu Stande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung ortsrechtlicher Vorschriften verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich auch nach Ablauf der Jahresfrist von Jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Horb a.N.,

.....
Peter Rosenberger
Oberbürgermeister